

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Frau
Regula Wirz
Obstgartenstrasse 21
8090 Zürich

Zürich, den 10. Januar 2011

Stellungnahme zur Totalrevision des kantonalen Tierseuchengesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Heiniger
Sehr geehrte Frau Wirtz

Die Grünen Kanton Zürich bedanken sich für die Möglichkeit, sich an der Vernehmlassung zur Totalrevision des kantonalen Tierseuchengesetzes zu beteiligen und nehmen dazu gern Stellung.

Wir entschuldigen uns für die kleine Verspätung, mit der unsere Vernehmlassungsantwort bei Ihnen eintrifft und danken Ihnen für die Prüfung unserer Rückmeldung und bitten um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Ulla Blume
Geschäftsführerin Grüne Kanton Zürich

Grundsätzliches

Die Vorlage ist für die Nutztierhalter in unserem Kanton von grosser Bedeutung. Grundsätzlich begrüssen die Grünen eine Totalrevision. Inhaltlich bestehen einige Differenzen zu unseren Vorstellungen. Wir bitten um Nachbesserung in folgenden Punkten:

Künftig soll der für das Tierseuchenwesen zuständigen Direktion eine unabhängige Fachkommission, mit Einbezug der Tierhalter beigegeben werden. Sie nimmt zu wesentlichen Fragen des Tierschutzes und der Tierseuchengesetzgebung Stellung und berät die Direktion in der Ausführung und der Umsetzung des Tierseuchengesetzes und dient als Anlaufstelle für Tierhalter. Sie wird durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates gewählt.

Begründung:

Heute ist das kant. Veterinäramt weitgehend allein für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung zuständig. Zu den Aufgaben gehören insbesondere Beratung, Kontrolle und auch die Anordnung und die Verfügung von Massnahmen, sowie die Parteirechte. Von einer klaren Gewaltentrennung kann also nicht die Rede sein. Um die Unabhängigkeit und damit die Akzeptanz bei den Tierhaltern zu verbessern verlangen wir bessere Mitwirkungsrechte der Betroffenen.

Bemerkungen zu den einzelnen Paragrafen

§8 Entschädigungen

Grundsätzlich sollen die Entschädigungen gemäss Bundesgesetz Art. 32b und Art. 36 definiert werden. Es soll keine Unterscheidung gemacht werden, wie dies in lit a und lit b vorgesehen ist. Lit b ist zu streichen und die Entschädigung für Schäden gemäss Abs. lit b soll analog jener gemäss Abs. 1 lit a. definiert werden.

Begründung:

Das Bundesgesetz geht generell von Entschädigungen von 60- 90% aus. Die Bundesvorgabe muss zwingend übernommen werden.

Ergänzende Erläuterung zu § 8a:

Die zeitliche Begrenzung für die Entschädigung bei Sofortreaktionen ist auf 72 Stunden zu erhöhen. Für sämtliche Meldungen ist eine zentrale Anlaufstelle zu definieren, die dem Tierhalter Hilfestellung bietet für den geforderten Nachweis. Wir schlagen vor, dass das Tierspital Zürich als neutrale Anlaufstelle integriert wird.

Begründung:

Der gewählte Zeitrahmen für die Begrenzung von Sofortreaktionen ist ungenügend. Veterinärmedizinisch spricht man von Sofortreaktionen oder verzögerten Schockreaktionen, bei welchen sich die Symptome langsam steigern. Aus diesem Grund ist der gewählte Zeitrahmen auf mindestens 72 Stunden zu erhöhen. Für die Abklärungen der Kausalität ist der Tierhalter auf eine zentral definierte, neutrale Anlaufstelle angewiesen, die ihn berät und unterstützt.

§10 Kostenübernahme

Der Tierseuchenfonds ist beizubehalten.

Begründung:

Die vorgeschlagene Lösung wird die nötige Transparenz nicht bieten können.

§11 ordentliche Tierhalterbeiträge

Tierhalterbeiträge bleiben unverändert zur aktuell gültigen Gesetzgebung.

Begründung:

Die aktuelle Einkommenssituation in der Schweizer Landwirtschaft lässt keinen Spielraum für Kostenumverteilungen zu.

§12 ausserordentliche Tierhalterbeiträge

Ersatzlos streichen

Begründung:

Siehe § 11

§13 Bearbeitung von Personendaten

Die relevanten Daten dürfen aus Gründen des Datenschutzes nur der Vollzugsbehörde und der Gemeinde zur Verfügung stehen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass Drittpersonen Einsicht in die entsprechenden Daten nehmen können. Ist dies trotzdem notwendig, soll der Begriff «Dritte» genau definiert werden. Aus unserer Sicht kann es nicht sein, dass genannte Behörden den Vollzugsbehörden ohne Einwilligung der Betroffenen entsprechende Wahrnehmungen melden. Wir verlangen, dass der Begriff Wahrnehmung klar definiert wird. Im Vergleich zwischen Gesetz und Erläuterungen ist nicht klar, wer wem was melden darf.

Aus Gründen der Datensicherheit ist §13 zu überarbeiten und mit dem Datenschutz in Übereinstimmung zu bringen.

Begründung:

Dieser offene Datenaustausch zwischen den einzelnen Behörden kann zu einer Kriminalisierung der Nutztierhalter führen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird dem Datenschutz zu wenig Beachtung geschenkt. Er muss daher überarbeitet werden.

Schlussbemerkung

Die Grünen unterstützen die Totalrevision des Tierseuchengesetzes dann, wenn unsere Einwendungen und Ergänzung berücksichtigt werden.